

**Eckpunkte**  
**für eine ausreichende und verlässliche Finanzierung von Schutz- und Beratungseinrichtungen**  
**für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen**

Mit der zum 01.01.2007 in Kraft getretenen „**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind**“ wurden erstmals drei vom Land Niedersachsen anerkannte und geförderte Bereiche in der Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in einer Richtlinie zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um

- **Zufluchtstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder (Frauenhäuser),**
- **Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind und zu denen auch die Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Frauen und Frauennotrufe zählen,**
- **die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS).**

*(Im nachfolgenden Text wird für die Benennung dieser betroffenen Maßnahme-Bereiche sowie für die Maßnahmen-AdressatInnen, Frauen mit ihren Kindern und Mädchen, die Bezeichnung aus dem Titel der Förderrichtlinie „Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ verwendet.)*

Andere Maßnahmen wie die Förderung von Beratungsstellen gegen Gewalt an Kindern werden vom Land Niedersachsen in einer eigenen Richtlinie aufgegriffen.

Zufluchtstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder, Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, haben mit der Förderrichtlinie vom 01.01.2007 an auch eine neue Förderstruktur erhalten. Bei den Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) blieb die Fördergrundlage unverändert.

Für bestehende Beratungs- und Schutzeinrichtungen hat die Anwendung dieser neuen Förderrichtlinie des Landes zum Teil eine Veränderung der bisherigen Förderung zur Folge, was für einige Frauenhäuser und Beratungsstellen eine weit reichende finanzielle Schlechterstellung bedeutet.

Für zunächst drei Jahre hat das Land Niedersachsen ab 2007 eine Übergangszeit eingerichtet, in der die „Verlierer“ dieser neuen Richtlinie den bisherigen Zuschuss wie 2006 weiter erhalten. Diese Übergangsregelung wurde auch auf das Jahr 2010 übertragen.

Die Geltungsdauer der Richtlinie endet mit dem 31.12.2011. Bereits für das Jahr 2010 wurde von politischer Seite eine grundsätzliche Überarbeitung der Richtlinie angekündigt.

Die beabsichtigte Überarbeitung der Förderrichtlinie nimmt der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. zum Anlass, nachfolgende grundsätzliche Hinweise in die Überlegungen zur Neugestaltung der Landes-„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind“ mit einzubringen.

- **Der Schutz und die Unterstützung der Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt ist eine staatliche Pflichtaufgabe**

Gewalt gegen Frauen und Kinder stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. So verpflichtet die UN-Konvention zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung der Frau (CEDAW) alle beteiligten Staaten wie Deutschland, wirksame Maßnahmen gegen diese spezifische Form der Diskriminierung zu ergreifen.

Frauen und Kinder vor Gewalt schützen und Hilfen für die Opfer von Misshandlungen und Missbrauch bereitzustellen, ist eine gesellschaftliche Aufgabe und eine staatliche Verpflichtung, die sich für Deutschland auch unmittelbar aus seiner Verfassung ergibt. Aus Art. 2 GG ergibt sich die

staatliche Verpflichtung, Mädchen und Frauen sowie deren Kinder vor häuslicher und sexualisierter Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und ihr vorzubeugen. Der Staat hat Bedingungen zu schaffen, die Frauen und Kindern ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen. Hierbei ist die Bereitstellung eines flächendeckenden Netzes an Angeboten zum Schutz und zur Unterstützung Gewaltbetroffener von wesentlicher Bedeutung.

- **Der Staat hat flächendeckend Schutz-, Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für die von Gewalt Betroffene kostenfrei und niedrigschwellig vorzuhalten**

Frauenhäuser, Frauennotrufe und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen als Opfer von (sexualisierter) Gewalt sowie Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) sind anerkanntermaßen wichtige Bestandteile im Hilfesystem *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*, Beratung und Unterstützung, Schutz und Sicherheit zu gewähren.

Zur Sicherstellung des Schutzes und der Hilfe für alle von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Kinder ist es grundlegend wichtig und erforderlich, einen Rechtsanspruch auf staatlichen Schutz und Unterstützung zu schaffen.

Es bedarf einer einheitlichen und verbindlichen Finanzierungsgestaltung für die flächendeckende Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Schutz und Hilfen *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*.

- **Hilfe und Unterstützung für von (sexualisierter) Gewalt Betroffene ist keine freiwillige Leistung**

Die Finanzierung der Hilfe- und Unterstützungsangebote *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*, darf nicht länger eine „freiwillige Leistung“ bleiben, die jährlich neu entschieden werden muss und die zur Disposition gestellt werden kann.

Bund, Länder und Kommunen sind entsprechend der staatlichen Verpflichtung verantwortlich für die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Schutz und Hilfe für die Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt, was eine Beliebigkeit und Freiwilligkeit in der Bereitstellung des erforderlichen Hilfesystems ausschließt und frei sein muss von Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten.

- **Bund, Länder und Kommunen tragen gemeinsam die Verantwortung**

Das Land hat mit den Kommunen verbindliche Regelungen zur kostendeckenden Finanzierung der Einrichtungen bezüglich Personals, Ausstattung und Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zu vereinbaren.

Die Finanzierung muss eine Arbeit nach den jeweiligen Qualitätskriterien ermöglichen und den Betrieb nachhaltig absichern. Die räumliche, personelle und sachliche Ausstattung muss bedarfsgerecht sein. Mehrbedarfe durch Kostensteigerungen, neue Zielgruppen und Themen sowie steigende Beratungszahlen sollten berücksichtigt werden.

Neben der Gewährung von Schutz, Beratung und Unterstützung sind Schutz- und Beratungseinrichtungen *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*, wichtige Akteure im Rahmen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit, sowie der Aufklärungs- und Präventionsarbeit. Dies ist bei der Ausgestaltung der Finanzierung der Einrichtungen zu berücksichtigen.

- **Eine verlässliche, ausreichende und langfristige Finanzierung der Schutz-, Beratungs- und Hilfeangebote ist erforderlich**

Wir brauchen eine Finanzierung des Schutz- und Unterstützungsnetzes *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*,

- die verlässlich ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Einrichtungen, die Angebote von Schutz und Unterstützung vorhalten,
- die ausreichend ist, damit allen Betroffenen ein gleichwertiger Zugang zum Schutz- und Hilfenetz zur Verfügung steht,
- die in der Gewährungsgestaltung eine grundlegende Vereinfachung erhalten muss, um den erheblichen bürokratischen Aufwand auf allen Seiten zu reduzieren.
- Schutz- und Unterstützungsangebote müssen außerdem unabhängig davon sein, ob die Frauen eigenes Einkommen haben oder Sozialleistungen beziehen, aus welchem Ort sie kommen oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben.
- Bei der Finanzierung der Maßnahmen *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind*, muss dem qualitativen wie auch quantitativen Bedarf an Beratung und dem benötigten komplexen und umfangreichen Hilfe- und Unterstützungsangebot sowie auch sich ändernde Bedarfe und Aufgabenzuwächse Rechnung getragen werden.
- Präventions-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit müssen bei der Finanzierung der Schutz- und Hilfemaßnahmen berücksichtigt werden.
- Alle Plätze im Frauenhaus, Frauen- wie auch Kinderplätze müssen Einzelfall- und Belegungsunabhängig mit einer Pauschale vergütet werden.
- Der Berechnungsschlüssel für die Förderung der BISS ist nicht ausreichend. Die Förderung muss auch in ländlichen Gebieten personelle und sächliche Mindeststandards zum Beispiel hinsichtlich der Erreichbarkeit gewährleisten und den seit 2006 zum Teil enorm angestiegenen Fallzahlen Rechnung tragen.
- Auf sich ändernde Anforderungsprofile der Betroffenen müssen Schutz- und Hilfeeinrichtungen und damit auch die Finanzierungskalkulation des Landes reagieren.
- Die Finanzierung der Frauennotrufe und Beratungsstellen bei (sexualisierter) Gewalt muss so bemessen sein, dass neben der qualitativen und quantitativen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch eine adäquate Erreichbarkeit sichergestellt ist.

- **Der Ansatz im Landeshaushalt ist nicht ausreichend und muss angemessen erhöht werden**

Der Haushaltsansatz des Landes Niedersachsen für Maßnahmen *für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind* ist nicht ausreichend, um ein landesweites Schutz-, Beratungs- und Hilfenetz für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen Bedarfs angemessen finanziell zu fördern.

Der Etat für den Zuständigkeitsbereich der Förderrichtlinie für Maßnahmen von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, ist in dem Maße zu erhöhen, um die Einrichtungen im ländlichen Bereich angemessen zu fördern, das bisherige Angebot der Einrichtungen in den größeren Städten aufrecht zu erhalten und neue Einrichtungen im Sinne einer flächendeckenden Versorgung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen in die Förderung aufzunehmen. Von einer Verpflichtung zur Erbringung von Eigenmitteln ist abzusehen.

Eine sinnhafte Überarbeitung der Richtlinie muss mit einer adäquaten Erhöhung des Haushaltsetats einhergehen.

- **Verlängerung der Übergangsfrist für 2011**

Da die Richtlinie voraussichtlich bis 31.12.2011 in Kraft bleibt, bedarf es für die „Verlierer“ der Richtlinie einer Verlängerung der Übergangsfrist um ein weiteres Jahr für 2011.